

#### 4.5 Notarztgestaltung

Anlage 3

Ein wesentlicher Bestandteil der Notfallrettung sind die Notärzte. Entsprechend § 14 Abs. 1 BbgRettG sind alle in einem Rettungsdienstbereich gelegenen Krankenhäuser im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, den Trägern des Rettungsdienstes das für die notärztliche Versorgung erforderliche ärztliche Fachpersonal bereitzustellen.

Im Bereich Fürstenwalde/ Bad Saarow wird die Notarztgestaltung durch die Helios-Klinik, im Bereich Eisenhüttenstadt durch die Städtische Krankenhaus Eisenhüttenstadt GmbH gewährleistet.

Die Notarztgestaltung im Bereich Erkner erfolgt aus dem Bereich Rüdersdorf, der zum Landkreis Märkisch-Oderland gehört. Diese seit Jahren angewandte Praxis orientiert sich an § 4 Abs. 2 der Verordnung über den Landesrettungsdienstplan des Landes Brandenburg, wonach der Einsatz des jeweils nächsten, geeigneten und einsatzbereiten Rettungsmittel unbeschadet der Rettungsdienstbereichsgrenzen zu erfolgen hat.

Im Rettungsdienstbereich Beeskow ist die Oder-Spree Krankenhaus GmbH im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, die Notarztversorgung sicherzustellen. Im Jahre 2004 sah sich der damalige Ärztliche Direktor aus rechtlichen Erwägungen gezwungen, den Vertrag über die Notarztgestaltung zu kündigen, nachdem der Europäische Gerichtshof in einer Entscheidung vom 9. September 2003 bestätigt hat, dass die gesamte Zeit eines Bereitschaftsdienstes im Krankenhaus Arbeitszeit ist.

Daraufhin wurde seitens des Eigenbetriebes nach einer Lösung gesucht, die in der Notarztgestaltung durch die kreiseigene Abfalllogistik- und Servicegesellschaft mbH (ALS) gefunden wurde. § 14 Abs. 3 Satz 3 BbgRettG sieht bei Nichtexistenz eines Vertrages zwischen einem Träger des Rettungsdienstes und einem Krankenhausträger die Möglichkeit vor, dass der Träger des Rettungsdienstes unmittelbar in eine Vertragsbeziehung zu dienstleistungsbereiten Notärztinnen und Notärzten und geeigneten Einrichtungen treten kann. Von dieser Möglichkeit hat der Landkreis Gebrauch gemacht. Nunmehr werden die Notärzte wochentags zwischen 7.00 und 16.00 von der Oder-Spree Krankenhaus GmbH gestellt. In der Zeit von 16.00 bis 7.00 und an den Wochenenden und Feiertagen wird dann die Notarztgestaltung durch die ALS sichergestellt.

Bei den Notärzten, die durch die ALS gestellt werden, handelt es sich größtenteils um bei der Oder-Spree Krankenhaus GmbH angestellte Ärzte. Es herrscht hier also weitestgehend Personenidentität. Laut Angaben des Ärztlichen Leiters des Rettungsdienstes ist dies auch allgemein bekannt, da die Bereitschaftspläne der Notärzte im Krankenhaus „aushängen“.

Das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) bestimmt in § 2 Abs. 1, dass Arbeitszeiten bei mehreren Arbeitgebern zusammenzurechnen sind. Für die Einhaltung der Höchstarbeitszeiten ist derjenige Arbeitgeber verantwortlich, bei dem sie gegebenenfalls überschritten werden könnten. Dies dürfte zumindest bei den bei der Oder-Spree Krankenhaus GmbH angestellten Ärzten der Fall sein.

Zweck des Arbeitszeitgesetzes ist hauptsächlich die Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer, darüber hinaus aber auch der zu behandelnden Patienten, sowohl bei der Notfallrettung als auch im Krankenhaus.

Zur Erstellung der Dienstpläne können die betreffenden Notärzte dem Trägers des Rettungsdienstes mitteilen, wann sie als Notarzt zur Verfügung stehen. Eine Prüfung, ob dabei Arbeitszeitgrenzen überschritten werden, erfolgt nicht.

**B 1 Das KPA erwartet vom Landkreis die Einhaltung der im Arbeitszeitgesetz genannten Höchstarbeitszeiten sicherzustellen und dies auch nachvollziehbar zu protokollieren.**